VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt gem. § 2 Abs.1 BauGB durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11. DEZ. 1989



Steinbach, den 29. MRZ. 1994

(Edgar Parnet)
Bürgermeister

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs.1 BauGB in der

Öffentliche Bekanntmachung der Ziele und Zwecke der Planung am ..



Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs.2 BauGB am .1.1. NOV. 1991



Steinbach, den 29. MRZ/1994

(Edgar Parnet)

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Offenlage gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 6.4.32 bis 6.2.32



Steinbach, den 29. MRZ. 1994

(Edgar Parnet)
Bürgermeister

Erneute Offenlage gem. § 3 Abs.2 und 3 BauGB in der Zeit vom 06:09:93



Steinbach, den 1 0. MRZ. 1994

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am .1.4. MRZ. 1994



Steinbach, den 29. MRZ. 1994

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs.3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Verfügung vom AZ ..

Das Anzelgeverfahren nach §11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriffen wird bei Erfüllung der Nebenbestimmung nicht geltend gemacht.

Sichtvermerk des Regierung prasident Verfügung vom . 05.07.1994

Az.: IV 34- Stembach - 21

Aegierungspräsidium Darmstadt
im Auftrag

Steinbach, den 2 1, FEB. 1995

Der dem Regierungspräsidenten in Darmstadt gem. § 11 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauGB am ortsüblich unter Hinweis auf seine Auslegung bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist somit seit dem gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.



(Edgar Parnet)

- . RECHTSGRUNDLAGEN
- 1.1 §§ 1 bis 4, 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI.I, 2191).
- 1.2 §§ 1, 4, 12 bis 20, 22 und 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 27.1.1990 (BGBI.I, 132).
- 1.3 §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI.I, 58).
- 1.4 § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBI.1, 102).
- 1.5 § 118 der Hessischen Bauordnung vom 20.7.90 (HBO) (GVBI.1, 395 ff).
- 1.6 §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 20.5.92 (GVBI.I, 170).

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind durch zeichnerische bzw. schriftliche Eintragungen im Plan festgesetzt und für die Ausführung verbindlich (§ 9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB).
- 2.2 Im gesamten Bereich des Bebauungsplans sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) insgesamt ausgeschlossen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- 2.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, welche der Kleintierhaltung dienen, sind insgesamt ausgeschlossen.
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a + b BauGB
- 3.1 Mindestens 60% der nicht überbauten Flächen sind als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung soll mit standortgemäßen Bäumen und
- 3.2 In den "nicht überbaubaren, als Grünstreifen zu gestaltenden Grundstücksflächen", die in der Planzeichnung festgesetzt sind, besteht die Pflicht zu Anpflanzung einer
- Schutzpflanzung aus einheimischen Gehölzen der Pflanzliste.

 3.3 Auf jedem Grundstück ist mindestens 1 einheimischer Obstbaum-Hochstamm, alternativ ein standortgerechter einheimischer Laubbaum unter Berücksichtigung der
- Bei Sammelgaragen bzw.-stellplätzen ist je 4 Stellplätze ein Laubbaum 2. Ordnung auf nicht befahrbahrem Pflanzbeet (2 x 2 m) zu pflanzen.
- 1. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gem. § 118 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Sträuchern entsprechend der Pflanzliste erfolgen.

Pflanzliste zu pflanzen.

- 4.1 Als Dachform der Hauptgebäude sind geneigte Dächer mit einer Neigung von min. 30 und max. 48 Grad vorgeschrieben.
 - Flachdächer sind nur für Garagen und Nebengebäude zulässig.
- 4.2 Die Dacheindeckung aller Gebäude hat ziegelrot oder braun zu erfolgen. Es sollen möglichst ortsübliche Materialien verwendet werden.
- 4.3 Dachgauben dürfen auf jeder Gebäudeseite maximal 2/3 der Gebäudelänge einnehmen.
- 4.4 Die traufseitige Außenwandhöhe darf, bezogen auf OK der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche, 6,00 m nicht überschreiten.

Über dem 2. Vollgeschoß ist ein Kniestock bis zu 0,50 m zulässig.

Die Sockelhöhe darf, bezogen auf OK der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche, 1,00 m nicht überschreiten.

- 4.5 Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und nicht einzufriedigen, ausgenommen sind die Grundstücksgrenzen entlang des Praunheimer Wegs.
- 4.6 Als Einfriedungen der übrigen Grundstücksteile sind Zäune oder Hecken aus heimischen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Liguster) vorgeschrieben. Zu den Straßen sind zur Strukturierung des Straßenraumes und zur besseren Durchgrünung des Gebietes

Heckeneinfriedungen erwünscht.

4.7 Mülltonnen-Stellplätze sind zusammen mit dem Bauantrag nachzuweisen. Bei Anordnung an der Straße sind sie mit straßenseitigen Sichtblenden oder Rankgerüsten abzudecken und zu umpflanzen.

- 4.8 Die Versiegelung ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Eine völlige Versiegelung ist lediglich bei den von Kfz beanspruchten Flächen zulässig. Für andere Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Befestigungen (wie: Rasengittersteine, Kies, breitfugig verlegtes Pflaster) zu verwenden.
- 4.9 Für das Auffangen des Niederschlagswasser von Dachflächen sind Zisternen vorgeschrieben. Aufgefangenes Wasser ist für die Gartenbewässerung oder für sonstige Wiederverwendung (Toilettenanlagen, Waschmaschinen, etc.) zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO).
- Die Zisternen sind mit einem Überlauf an die Ortskanalisation anzuschließen.
- Sie sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Technische Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Zisternen sind einzuhalten. Besonders hingewiesen wird auf die Einhaltung der DIN 1986 und 1988. Die strikte Trennung von Trink- und Brauchwassersystem ist zu gewährleisten.
- 4.10 Hauswände ohne Fensteröffnungen und einer Mindestgröße von 20 qm sowie Garagenwände sind zu beranken.
 - Für die Garagenvorfelder ist eine Gestaltung mit begrünten Pergolen und Rankgerüsten erforderlich.
- . ALLGEMEINE HINWEISE
- 5.1 Die Ableitung der häuslichen Abwässer ist grundsätzlich durch die Abwassersatzung der Stadt Steinbach (Ts) geregelt.
- 5.2 Der Standort der im Plan festgesetzten neu anzupflanzenden Bäume kann in Abhängigkeit von Zufahrten, Leitungen usw. geringfügig verändert werden.
- 5.3 Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen

dieser Anlagen vorgenommen werden können.

Besonders hingewiesen wird auf Stromleitungen im Verlauf der Wegeparzelle 859, wo zwischen Baum und Kabelachse ein Abstand von 2,0 m einzuhalten ist. Pflanz-

maßnahmen sind hier mit der Mainkraftwerk AG abzustimmen

- 5.4 Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu melden. Die Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).
- 5.5 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, daß bei Ausschachtungsarbeiten bisher unbekannte Altablagerungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u.U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um eine Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe gem. § 4 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) zu gewährleisten, sind neu entdeckte Bodenverunreinigungen (verseuchtes Erdreich oder Abfallablagerungen) unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der unteren Wasserbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt oder der Stadt anzuzeigen.
- Das Plangebiet befindet sich in einem für die Trinkwassergewinnungsanlagen "Praunheim II" der Stadtwerke Frankfurt am Main vorgesehenen Wasserschutzgebiet - Zone III B. Die entsprechenden Verbote der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 19. Juni 1985 sind zu beachten.

. PFLANZLISTE

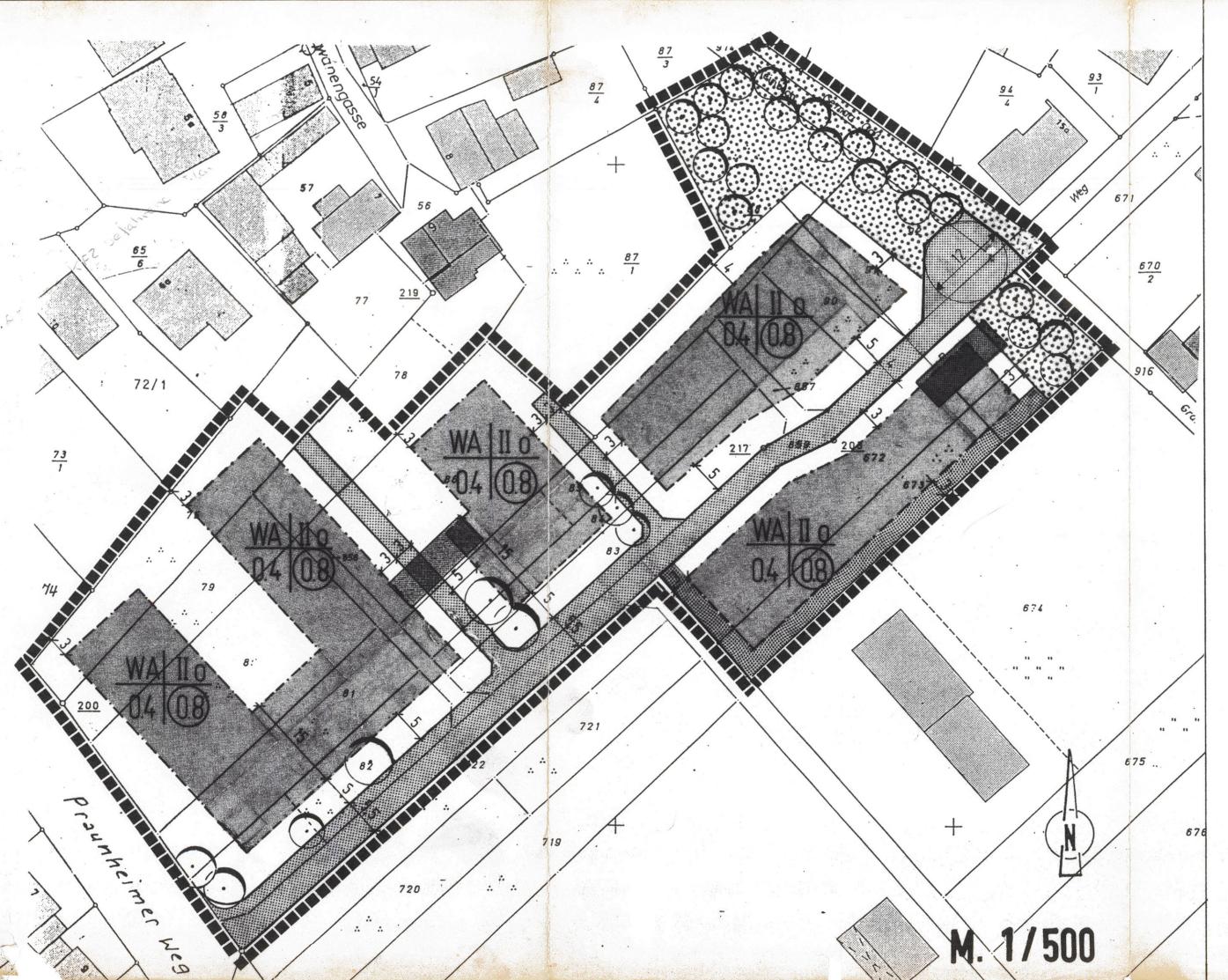
- a) Bäume allgemein
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
 Acer campestre (Feldahorn)
- Acer campestre (Feldahorn)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Prunus avium (Vogelkirsche)
- 5. Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
 6. Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' (Rot-Dorn)
 Obstbäume als Hochstämme
- b) Bäume für Straßen, Stellplätze, Sammelgaragen
- Crataegus 'carrierei' (Apfel-Dorn)
 Crataegus crus galli (Hahnendorn)
- Fraxinus ornus (Blumenesche)
 Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
- 5. Sorbus aria (Mehlbeere)

c) Sträucher

- 1. Cornus mas (Kornelkirsche)
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
 Corylus avellana (Haselnuss)
- 4. Ligustrum vulgare (Liguster)
 5. Rosa capina (Hundsrose)
- 5. Rosa canina (Hundsrose)6. Rhamnus frangula (Faulbaum)
- 7. Sambucus racemosa (Traubenholunder) 8. Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
- d) Ranker für Fassaden, Garagen, Pergolen
- folgende Pflanzen klettern mit Haftscheiben oder Kletterwurzeln:

 1. Campsis radicans (Trompetenblume)
- Euonymus-fortunei-Sorten (Spindelstrauch)
 Hedera helix (Efeu)
- 4. Hydrangea petiolares (Kletterhortensie)

 5. Parthenosissus quinquefelia "Engelmanni" / lungform
- 5. Parthenocissus quinquefolia "Engelmanni" (Jungfernrebe)6. Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" (Wilder Wein)
- folgende Pflanzen brauchen Kletterhilfen: 1. Actinidia-arguta (Strahlengriffel)
- 2. Akebia quinata (Akebie)
- 3. Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde)4. Clematis-Arten5. Humulus lupus (Hopfen)
- 6. Lonicera-Arten (Geissblätter)
- 7. Parthenocissus quinquefolia (Jungfernrebe) 8. Polygonum aubertii (Knöterich)
- Vitis-Arten (Weinreben)
 Wisteria sinensis (Blauregen)



ZEICHENERKLARUNG: gem. Planz V. '90 Allgemeines Wohngebiet Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Geschoßflächenzahl · GFZ Grundflächenzahl · GRZ offene Bauweise überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche öffentliche Verkehrsfläche öffentliche Verkehrsfläche /nicht befahrbarer Weg nicht, überbaubare, als Grünstreifen zu gestaltende Grundstücksfläche s. Festsetz. öffentliche Grünfläche mit integriertem Fuß- und Radweg Fläche für das Anptlanzen von Bäumen vorh. Grundsfücksgrenze Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche ---- Baugrenze Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorh. Gebäude

